

## Abwasserreglement

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 14 des Vollzugsgesetzes zur eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung (sGS 752.2) folgendes Abwasserreglement

### I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

#### Art. 1

Geltungsbereich

Das Abwasserreglement gilt für das Gebiet der Politischen Gemeinde Grabs.

Es findet Anwendung auf alle im Gemeindegebiet anfallenden Abwässer und sämtliche öffentlichen oder privaten Anlagen, die ihrer Behandlung oder Beseitigung dienen.

#### Art. 2

Beizug Dritter

Der Gemeinderat kann für die Erfüllung seiner Aufgaben öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten sowie Private beiziehen oder ihnen einzelne Aufgaben übertragen.

Die Befugnisse der Bürgerschaft nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und dessen Bestimmungen über die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinwesen bleiben vorbehalten.

### II. REINHALTUNG DER GEWÄSSER

#### 1. Behandlung und Beseitigung des Abwassers

#### Art. 3

Planung

Der Gemeinderat erstellt den generellen Entwässerungsplan und führt einen Abwasserkataster mit öffentlichen und privaten Anlagen.

Die Anlagen betreibenden Grundeigentümer sind verpflichtet, die für den Abwasserkataster erforderlichen Erhebungen vorzunehmen oder zu dulden.

#### Art. 4

Abwasseranlagen

Der Gemeinderat sorgt für:

- a) Erstellung und Betrieb der öffentlichen Kanalisation und zentraler Abwasserreinigungsanlagen;
- b) Trennung von verschmutztem und stetig anfallendem, nicht verschmutztem Abwasser;
- c) übrige Abwasserbeseitigung in öffentlichen Anlagen.

Er kann besondere Anlagen für die Behandlung von Abwasser bereitstellen, welches nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden darf.

#### **Art. 5**

Private Abwasseranlagen

Als private Abwasseranlagen gelten insbesondere:

- a) Kanalisationen für die Entwässerung von Grundstücken bis zum Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen;
- b) Einzelreinigungsanlagen, industrielle und gewerbliche Vorbehandlungsanlagen, Abscheider und ähnliches;
- c) durch Grundeigentümer erstellte Versickerungsanlagen.

#### **Art. 6**

Mitbenützung und Übernahme

Der Gemeinderat kann Inhaber einer Abwasseranlage verpflichten, die Mitbenützung durch Dritte zu gestatten. Die Mitbenützer entschädigen Inhaber privater Abwasseranlagen angemessen. Im Streitfall entscheidet der Zivilrichter.

Die Übernahme privater Abwasseranlagen durch die Gemeinde richtet sich nach den Bestimmungen des Enteignungsgesetzes. Die von Grundeigentümern verlangte Übernahme privater Abwasseranlagen durch die Gemeinde erfolgt entschädigungslos. Die Anlagen müssen in einwandfreiem Zustand übergeben werden.

#### **Art. 7**<sup>1</sup>

Versickerung und Einleitung

Der Gemeinderat entscheidet über das Versickernlassen und das Einleiten in Gewässer von nicht verschmutztem Abwasser, soweit dafür nicht der Kanton zuständig ist.

#### **Art. 8**

Sickerwasser aus Deponien

Der Gemeinderat sorgt für die Behebung von Gewässerverunreinigungen durch Sickerwasser aus nicht vom Staat bewilligten Deponien.

#### **Art. 9**

Landwirtschaftsbetriebe

*gestrichen*<sup>2</sup>

<sup>1</sup> I. Nachtrag vom 30. April 2007

<sup>2</sup> I. Nachtrag vom 30. April 2007

## **2. Öffentliche Kanalisation**

Erstellung durch die Gemeinde	<b><u>Art. 10</u></b>	<p>Die Erstellung der öffentlichen Kanalisation durch die Gemeinde richtet sich nach dem Erschliessungsprogramm und dem Generellen Entwässerungsplan (GEP).</p> <p>Die öffentliche Kanalisation ist soweit möglich in öffentlichen Grund zu legen. Andernfalls trifft der Gemeinderat die erforderlichen Massnahmen.</p>
Erstellung durch die Grundeigentümer	<b><u>Art. 11</u></b>	<p>Das Recht der Grundeigentümer zur Erstellung der Kanalisation vorläufig auf eigene Rechnung (Vorfinanzierung) richtet sich nach den Bestimmungen des Raumplanungsgesetzes (Art. 19 Abs. 3 RPG) und des Baugesetzes (Art. 50 Abs. 2 BauG).</p> <p>Die Beiträge richten sich nach den Bestimmungen dieses Reglements über die Finanzierung.</p>
Anschluss	<b><u>Art. 12</u></b>	<p>Der Gemeinderat entscheidet über den Anschluss und über die Einleitung von verschmutztem Abwasser aus Wohn- und Unterkunftsstätten und von anderem häuslichem Abwasser (kommunales Abwasser) sowie von Baustellenabwasser in die öffentliche Kanalisation, soweit dafür nicht der Kanton zuständig ist.<sup>3</sup></p> <p>Der Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Kanalisation erfolgt in der Regel durch eine eigene Anschlussleitung ohne Benützung fremder Grundstücke. Andernfalls werden die Rechte und Pflichten der beteiligten Grundeigentümer vor Baubeginn privatrechtlich geregelt.</p> <p>Der Gemeinderat kann bei der Teilung von Grundstücken verlangen, dass jedes neue Grundstück gesondert angeschlossen wird. Er entscheidet über die Frist für die Anpassung der privaten Abwasseranlagen.</p>

## **3. Anforderungen an Abwasseranlagen**

Erstellung und Betrieb	<b><u>Art. 13</u></b>	<p>Bei Erstellung und Betrieb von Abwasseranlagen sind alle Massnahmen zu treffen, um nachteilige Einwirkungen auf die Gewässer zu vermeiden.</p>
------------------------	-----------------------	---

<sup>3</sup> I. Nachtrag vom 30. April 2007

---

Unterhalt und Sanierung	<p><b><u>Art. 14</u></b></p> <p>Öffentliche und private Abwasseranlagen sind stets in gutem, betriebsbereitem Zustand zu erhalten.</p> <p>Sanierungen privater Abwasseranlagen, die sich nicht mehr in gutem betriebsbereitem Zustand befinden, haben spätestens zum gleichen Zeitpunkt wie die Sanierung der öffentlichen Kanalisation, in welche die Anschlussleitung mündet, zu erfolgen.</p> <p>Bei Baugesuchen für die Änderung von bestehenden Bauten und Anlagen ist für die Liegenschaftsentwässerung der Nachweis für einen guten und betriebsbereiten Zustand zu erbringen oder es ist gleichzeitig ein Sanierungsprojekt einzureichen.</p>
Stand der Technik	<p><b><u>Art. 15</u></b></p> <p>Der Stand der Technik für Erstellung, Betrieb und Unterhalt von Abwasseranlagen richtet sich nach den Richtlinien und Empfehlungen der Behörden und Fachorganisationen.</p>
Zuständigkeit	<p><b><u>Art. 16</u></b></p> <p>Der Gemeinderat erlässt die erforderlichen Verfügungen.</p>
<b>III. BEWILLIGUNG UND KONTROLLE</b>	
Bewilligungspflicht	<p><b><u>Art. 17<sup>4</sup></u></b></p> <p>Unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Kantons bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates, die Errichtung und Änderung von:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) öffentlichen und privaten Abwasseranlagen;</li><li>b) Anlagen für das Versickernlassen und das Einleiten von nicht verschmutztem Abwasser;</li><li>c) Brennstofftanks im Gebäudeinnern;</li><li>d) vorübergehend stationierte Tankanlagen;</li><li>e) Bauten und Anlagen in besonders gefährdeten Bereichen, soweit sie eine Gefahr für die Gewässer darstellen.</li></ul>
Gesuche	<p><b><u>Art. 18<sup>5</sup></u></b></p> <p>Für Gesuche sind die von der zuständigen Stelle zur Verfügung gestellten Formulare zu verwenden. Für die Bewilligung von Grabarbeiten in öffentlichem Grund ist das Gesuch für Grabarbeiten auf Gemeindestrassen einzureichen.</p>

---

<sup>4</sup> I. Nachtrag vom 30. April 2007

<sup>5</sup> I. Nachtrag vom 30. April 2007

Soweit dies für die sachgemässe Beurteilung eines Gesuchs erforderlich ist, können im Einzelfall ergänzende Unterlagen verlangt werden.

#### **Art. 18a**<sup>6</sup>

Sicherheitsleistung

Der Gemeinderat kann die Erteilung der Bewilligungen nach Art. 17 Bst. a und b dieses Reglementes von der Leistung eines unverzinslichen Geldbetrages in Höhe von CHF 3'000.00 abhängig machen, der nach Erfüllung der Pflichten des Bewilligungsnehmenden gemäss Art. 22 dieses Reglementes zurückerstattet wird.

Sollte der Bewilligungsnehmende seinen Pflichten gemäss Art. 21 und Art. 22 dieses Reglementes nicht nachkommen, wird der entrichtete Geldbetrag für die Deckung der Kosten der ersatzvornahmeweisen Erstellung des Ausführungsplans durch die Gemeinde oder einen von der Gemeinde beauftragten Dritten verwendet. Der die anfallenden Kosten (einschliesslich eines angemessenen Verwaltungskostenanteils) übersteigende Betrag der entrichteten Geldsumme wird zurückerstattet.

#### **Art. 19**

Abwassertechnische Voraussetzungen

Der Gemeinderat prüft bei der Erteilung von Baubewilligungen, ob die abwassertechnischen Voraussetzungen erfüllt sind.

Er hört die zuständige Stelle des Kantons vor der Erteilung von Baubewilligungen an für:

- a) Neu- und Umbauten ausserhalb des Bereiches der öffentlichen Kanalisation;
- b) kleinere Gebäude und Anlagen im Bereich der öffentlichen Kanalisation, die noch nicht angeschlossen werden können.<sup>7</sup>

#### **Art. 20**

Verfahrensvorschriften

Baubeginn und das Vorgehen bei Projektänderungen richten sich sinngemäss nach den Vorschriften des Baureglementes.

#### **Art. 21**<sup>8</sup>

Kontrolle und Abnahme

Der zuständigen Stelle sind zur Kontrolle zu melden:

- a) Versetzen der Anschlussmuffe an das bestehende Kanalnetz;

---

<sup>6</sup> I. Nachtrag vom 30. April 2007

<sup>7</sup> I. Nachtrag vom 30. April 2007

<sup>8</sup> I. Nachtrag vom 30. April 2007

- b) Fertigstellung der Kanalisation vor dem Eindecken oder Einmauern.

Die Anlagen müssen bis zur Kontrolle sichtbar und zugänglich bleiben. Im Bedarfsfall sind die Anlagen vom Gesuchstellenden auf eigene Kosten freizulegen. Die zuständige Stelle ist befugt, für besondere Kontrollen oder Abklärungen auf Kosten des Verursachers das Kanalfernsehen einzusetzen oder andere Fachstellen oder Fachleute beizuziehen.

Die Abnahme erfolgt nach Fertigstellung der Anlagen. Vorher dürfen sie nicht in Betrieb genommen werden.

#### **Art. 22<sup>9</sup>**

Leitungskataster

Gesuchstellende haben der zuständigen Stelle spätestens 30 Tage nach Fertigstellung der Anlage einen bereinigten Ausführungsplan zu übergeben. Dieser Plan hat sämtliche Entwässerungsanlagen mit Angabe von Material, Nennweiten und Höhenkoten in m.ü.M. zu enthalten. Der Verlauf der Leitungen muss wahrheitsgetreu wiedergegeben werden.

### **IV. FINANZIERUNG**

#### **1. Allgemeines**

Mittel

#### **Art. 23**

Die Kosten für die Erstellung, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen werden gedeckt durch:

- a) Gebühren von Grundeigentümern für die Ableitung, Behandlung und Beseitigung des Abwassers;
- b) Beiträge von Grundeigentümern im Einzugsgebiet;
- c) Abgeltungen von Bund und Kanton.

#### **Art. 24**

Gemeinderechnung

Für die Finanzierung der öffentlichen Abwasseranlagen wird eine Spezialfinanzierung geführt (Art. 21 der Haushaltverordnung, sGS 151.53).

#### **2. Gebühren**

Grundgebühr

#### **Art. 25**

Für jedes Grundstück, aus welchem Abwasser in die öffentliche Kanalisation eingeleitet wird, ist eine Grundgebühr zu entrichten.

---

<sup>9</sup> I. Nachtrag vom 30. April 2007

## Schmutzwassergebühr

- a) Allgemein
- Art. 26**
- Wird aus einem Grundstück verschmutztes Abwasser in die öffentliche Kanalisation eingeleitet, ist eine Gebühr nach der verbrauchten Frischwassermenge zu entrichten.
- Die Gebühr ist auch geschuldet, wenn das Wasser aus privaten Versorgungsanlagen oder Regenwasserspeicheranlagen bezogen wird. Der Verbrauch ist zu Lasten der Verursachenden zu messen. Wird der Verbrauch nicht gemessen, so wird er vom Gemeinderat aufgrund von Vergleichs- und Erfahrungszahlen festgesetzt.
- b) Betriebe
- Art. 27**
- Bei Grundstücken mit anderem als häuslichem Abwasser, das durch seine Eigenschaften den Betrieb der Abwasseranlagen beeinträchtigt oder Mehrkosten verursacht, wird die Schmutzwassergebühr nach der frachtmässigen Belastung und Menge des Abwassers festgesetzt.
- Betriebe können verpflichtet werden, Einrichtungen zur Bestimmung der frachtmässigen Belastung und Menge auf eigene Kosten zu erstellen.
- Die frachtmässige Belastung wird aufgrund der Methoden und Techniken des Abwasserverbandes Buchs bestimmt.
- c) Herabsetzung
- Art. 28**
- Auf begründetes Gesuch hin wird bei Gebührenpflichtigen, welche erhebliche Mengen von Frischwasser nach Gebrauch nicht in die Kanalisation einleiten, die Schmutzwassergebühr entsprechend herabgesetzt. Gebührenpflichtige können einen zusätzlichen Wassermesser installieren.

## Entwässerungsgebühr

- a) Allgemein
- Art. 29**
- Wird aus einem Grundstück nicht verschmutztes Abwasser in die öffentliche Kanalisation eingeleitet, ist eine Gebühr nach dem zonenspezifischen Anteil der befestigten Fläche an der Gesamtfläche des Grundstücks zu entrichten.

Der zonenspezifische Anteil beträgt:

Wohnzonen	WE	0.29
	W2	0.33
	W3	0.40
Wohn-Gewerbe-Zonen	WG2	0.37
	WG3	0.39
Gewerbe-Industrie-Zonen	GI1	0.42
	GI2	0.76
Kernzonen	D	0.39
	K	0.49
Grünzonen	GrZ	0.15
Zone für öffentliche Bauten und Anlagen	Oe	0.39
Intensiverholungszone „R“	IER	0.28
Verkehrsflächen Strassen		0.80
Gleisnetz Bahn		0.10

Bei überdurchschnittlich grossem Abwasseranfall, insbesondere durch Grundwasserabsenkungen oder durch Baugrubenentwässerungen, kann die Gebühr entsprechend erhöht werden.

#### **Art. 30**

b) Ausserhalb der Bauzonen

Die Gebühr wird ausserhalb der Bauzonen nur erhoben, wenn die öffentliche Kanalisation auch der Ableitung des nicht verschmutzten Abwassers dient.

Die Bemessung erfolgt aufgrund der von den Gebäuden und Anlagen erfassten befestigten Fläche mit dem zonenspezifischen Anteil von 0.40.

#### **Art. 31**

c) Herabsetzung

Auf begründetes Gesuch hin wird bei Grundeigentümern, die einen erheblichen Teil des anfallenden, nicht verschmutzten Abwassers nicht in die öffentliche Kanalisation einleiten, die Entwässerungsgebühr entsprechend herabgesetzt.

#### **Art. 32**

Gebührenansätze

Der Gemeinderat erlässt den Gebührentarif. Der Gebührentarif wird nach dem Kostendeckungsprinzip festgelegt. Unter Berücksichtigung der Beiträge, die für Amortisationen einzusetzen sind, werden zur Spezialfinanzierung jährlich wiederkehrend erhoben:

- |                        |          |
|------------------------|----------|
| a) Grundgebühr         | ca. 10 % |
| b) Schmutzwassergebühr | ca. 70 % |
| c) Entwässerungsgebühr | ca. 20 % |

### **3. Beiträge**

Beiträge für Bauten und Anlagen

#### **Art. 33**

Für Bauten und Anlagen auf einem Grundstück, die an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, ist ein einmaliger Beitrag von 24 o/oo des Neuwerts zuzüglich Mehrwertsteuer zu entrichten.

Der Neuwert wird nach dem Gesetz über die Gebäudeversicherung (sGS 873.1) bestimmt. Ist dies nicht möglich, wird der Neuwert aufgrund der Erstellungskosten sachgemäss festgesetzt.

Nachzahlung

#### **Art. 34**

Erfährt eine Baute oder Anlage infolge baulicher Veränderungen eine Wertvermehrung, so ist für die Wertvermehrung von mehr als CHF 50'000.00 ein Nachzahlungsbeitrag von 24 o/oo zuzüglich Mehrwertsteuer zu entrichten.

Die Erhöhung des Neuwertes entspricht der Differenz zwischen

- a) dem letzten vor Beginn des Umbaus ermittelten Neuwert, multipliziert mit dem für das Jahr des Baubeginns gültigen Aufwertungsfaktor (gemäss Beschluss der Verwaltungskommission der GVA des Kantons St. Gallen) und
- b) dem neu ermittelten rechtskräftigen Neuwert.

Wird ein Gebäude durch einen Neubau ersetzt, wird der Beitrag sachgemäss nach Abs.1 festgesetzt.

Sonderfälle

#### **Art. 35**<sup>10</sup>

Auf begründetes Gesuch hin kann der Gemeinderat in Ausnahmefällen die Beiträge den besonderen Verhältnissen anpassen. Die dem Grundeigentümer durch die öffentlichen Abwasseranlagen entstehenden Vorteile und die Aufwendungen für die Anlagen sind grundsätzlich zu berücksichtigen.

Der Umstand, dass auf einem Grundstück anfallendes nicht verschmutztes Abwasser nicht über die öffentlichen Abwasseranlagen beseitigt werden darf, rechtfertigt allein noch keine Reduktion der Beiträge.

<sup>10</sup> II. Nachtrag vom 07. Dezember 2009

Sonderfälle sind insbesondere:

- a) Gewerbe- und Industriebetriebe, die eine ausserordentlich hohe oder tiefe Abwassermenge oder frachtmässige Belastung aufweisen;
- b) Kirchen und Kapellen;
- c) landwirtschaftlich genutzte Ökonomiegebäude.

#### **Art. 36**

Gesetzliches Pfandrecht

Für die Beiträge besteht ein gesetzliches Pfandrecht, das allen eingetragenen Pfandrechten vorgeht (Art. 167 EG z. ZGB).

### **4. Gemeinsame Bestimmungen**

#### **Art. 37**

Entstehung der Forderung

Die Zahlungspflicht des Grundeigentümers entsteht für:

- a) Beiträge mit dem Baubeginn;
- b) Grundgebühr, Entwässerungsgebühr und Schmutzwassergebühr mit dem Einleiten von Abwasser in die öffentliche Kanalisation.

#### **Art. 38**

Rechnungsstellung

Beiträge nach Art. 33 und 34 dieses Reglements werden auf der Basis des mutmasslichen Neuwertes bzw. der mutmasslichen Wertvermehrung nach Entstehen der Forderung provisorisch in Rechnung gestellt. Der definitive Beitrag wird nach rechtskräftiger Ermittlung des Neuwertes berechnet. Die Differenz, welche sich aus dem Einzug und dem definitiven Beitrag ergibt, wird nachbezogen bzw. rückerstattet.

Die Grundgebühr und die Entwässerungsgebühr werden einmal jährlich in Rechnung gestellt. Gebührenpflichtig ist derjenige Grundeigentümer, der zu Beginn des Jahres im Grundbuch eingetragen ist.

Entwässerungsgebühren für Grundwasserabsenkungen oder Baugrubenentwässerungen werden monatlich in Rechnung gestellt. Gebührenpflichtig ist derjenige Grundeigentümer, der zum Zeitpunkt der Grundwasserabsenkung oder Baugrubenentwässerung im Grundbuch eingetragen ist. Die Schmutzwassergebühr wird periodisch, jedoch mindestens einmal jährlich in Rechnung gestellt.

---

	<b><u>Art. 39</u></b>
Fälligkeit	Beiträge und Gebühren werden 30 Tage nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.
	<b><u>Art. 40</u></b>
Mehrwertsteuer	Die Mehrwertsteuer ist in den Gebühren nach diesem Reglement und dem Gebührentarif eingerechnet.
	<b><u>Art. 41</u></b>
Verzugszins	Gebühren- und Beitragsforderungen sind nach Ablauf der Zahlungsfrist nach dem vom Regierungsrat jährlich festgelegten Verzugzinssatz für die Staats- und Gemeindesteuern zu verzinsen. Die Erhebung einer Einsprache, eines Rekurses oder einer Beschwerde befreit nicht von der Zahlungspflicht. Die Verzugszinspflicht besteht für jede Rechnungsstellung.
	<b><u>Art. 42</u></b>
Verjährung	Der Anspruch auf Beiträge und Gebühren verjährt 10 Jahre nach Entstehen der Forderung.

## V. VERSCHIEDENE BESTIMMUNGEN

	<b><u>Art. 43</u></b>
Gewässerschutzpolizei	Der Gemeinderat übt die Gewässerschutzpolizei auf dem ganzen Gemeindegebiet aus.  Er trifft die über die Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für die Gewässer hinausgehenden Massnahmen zur Feststellung und zur Behebung eines Schadens.
	<b><u>Art. 44</u></b>
Treibgut	Der Gemeinderat erlässt die Anordnungen für das periodische Einsammeln von Treibgut.
	<b><u>Art. 45</u></b>
Ausnahmebewilligungen	Der Gemeinderat kann von den Bestimmungen dieses Reglements abweichende Bewilligungen erteilen, wenn die Anwendung der Bestimmungen zu einer offensichtlichen Härte führen würde und die Ziele des Gewässerschutzes nicht beeinträchtigt werden.

**VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN****Art. 46**

Aufhebung bisherigen Rechts

Aufgehoben wird:

- a) das Kanalisationsreglement vom 02. Juli 1979 (Erlass), die Ergänzung vom 18. Mai 1982 und die Revision vom 06. bzw. 20. März 1995.

**Art. 47**

Übergangsbestimmungen

Bei Vollzugsbeginn noch nicht rechtskräftig erledigte Gesuche sind nach den Bestimmungen dieses Reglements zu behandeln.

Beiträge, die vor dem Vollzugsbeginn dieses Reglements fällig wurden, sind nach den Bestimmungen des Kanalisationsreglements vom 02. Juli 1979 (Erlass), der Ergänzung vom 18. Mai 1982 und der Revision vom 06. bzw. 20. März 1995 abzurechnen.

**Art. 48**

Vollzugsbeginn

Der Gemeinderat bestimmt den Vollzugsbeginn nach der Genehmigung durch das zuständige Departement.

**Art. 49**

Fakultatives Referendum

Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.

Vom Gemeinderat erlassen am 14. Mai 2001.

Vom Gemeinderat revidiert am 26. Juni 2006 und am 30. April 2007 (I. Nachtrag).

Vom Gemeinderat revidiert am 07. Dezember 2009 (II. Nachtrag).

**NAMENS DES GEMEINDERATES**

Der Gemeindepräsident  
sig. Rudolf Lippuner

Der Gemeinderatsschreiber  
sig. Markus Stähli

Dem Referendum unterstellt vom 07. Juni bis 06. Juli 2001 (Art. 36 lit. a GG).

Dem Referendum unterstellt vom 09. Mai bis 07. Juni 2007 (Art. 36 lit. a GG) (I. Nachtrag).

Dem Referendum unterstellt vom 16. Dezember 2009 bis 14. Januar 2010 (II. Nachtrag).

Vom Baudepartement des Kantons St. Gallen genehmigt am 16. Juli 2001.

Vom Baudepartement des Kantons St. Gallen genehmigt am 18. Juni 2007 (I. Nachtrag).

Gestützt auf Art. 6 GG muss der II. Nachtrag (Teilrevision) nicht durch das Amt für Umweltschutz des Kantons St. Gallen genehmigt werden. Die geänderten Bestimmungen werden ab 01. Februar 2010 vollzogen.

**Für das Baudepartement**

Der Leiter des Amtes für Umweltschutz  
sig. Dr. K. Rathgeb

**Der Gemeinderat hat beschlossen, das Abwasserreglement auf den 01. Januar 2002 in Vollzug zu setzen (Beschluss vom 06. August 2001).**

**INHALTSVERZEICHNIS****I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

Geltungsbereich	Art.	1
Beizug Dritter	Art.	2

**II. REINHALTUNG DER GEWÄSSER****1. Behandlung und Beseitigung des Abwassers**

Planung	Art.	3
Abwasseranlagen	Art.	4
Private Abwasseranlagen	Art.	5
Mitbenützung und Übernahme	Art.	6
Versickerung und Einleitung	Art.	7
Sickerwasser aus Deponien	Art.	8
Landwirtschaftsbetriebe	Art.	9

**2. Öffentliche Kanalisation**

Erstellung durch die Gemeinde	Art.	10
Erstellung durch die Grundeigentümer	Art.	11
Anschluss	Art.	12

**3. Anforderungen an Abwasseranlagen**

Erstellung und Betrieb	Art.	13
Unterhalt und Sanierung	Art.	14
Stand der Technik	Art.	15
Zuständigkeit	Art.	16

**III. BEWILLIGUNG UND KONTROLLE**

Bewilligungspflicht	Art.	17
Gesuche	Art.	18
Sicherheitsleistung	Art.	18a
Abwassertechnische Voraussetzungen	Art.	19
Verfahrensvorschriften	Art.	20
Kontrolle und Abnahme	Art.	21
Leitungskataster	Art.	22

**IV. FINANZIERUNG****1. Allgemeines**

Mittel	Art.	23
Gemeinderechnung	Art.	24

---

<b>2. Gebühren</b>	
Grundgebühr Schmutzwassergebühr	Art. 25
a) allgemein	Art. 26
b) Betriebe	Art. 27
c) Herabsetzung	Art. 28
Entwässerungsgebühr	
a) allgemein	Art. 29
b) ausserhalb der Bauzonen	Art. 30
c) Herabsetzung	Art. 31
Gebührenansätze	Art. 32
<b>3. Beiträge</b>	
Beiträge für Bauten und Anlagen	Art. 33
Nachzahlung	Art. 34
Sonderfälle	Art. 35
Gesetzliches Pfandrecht	Art. 36
<b>4. Gemeinsame Finanzierungs-Bestimmungen</b>	
Entstehung der Forderung	Art. 37
Rechnungsstellung	Art. 38
Fälligkeit	Art. 39
Mehrwertsteuer	Art. 40
Verzugszins	Art. 41
Verjährung	Art. 42
<b>V. VERSCHIEDENE BESTIMMUNGEN</b>	
Gewässerschutzpolizei	Art. 43
Treibgut	Art. 44
Ausnahmebewilligungen	Art. 45
<b>VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b>	
Aufhebung bisherigen Rechts	Art. 46
Übergangsbestimmungen	Art. 47
Vollzugsbeginn	Art. 48
Fakultatives Referendum	Art. 49